
SR Webinar – Die Freiheitsdelikte

Sabine Tofahrn



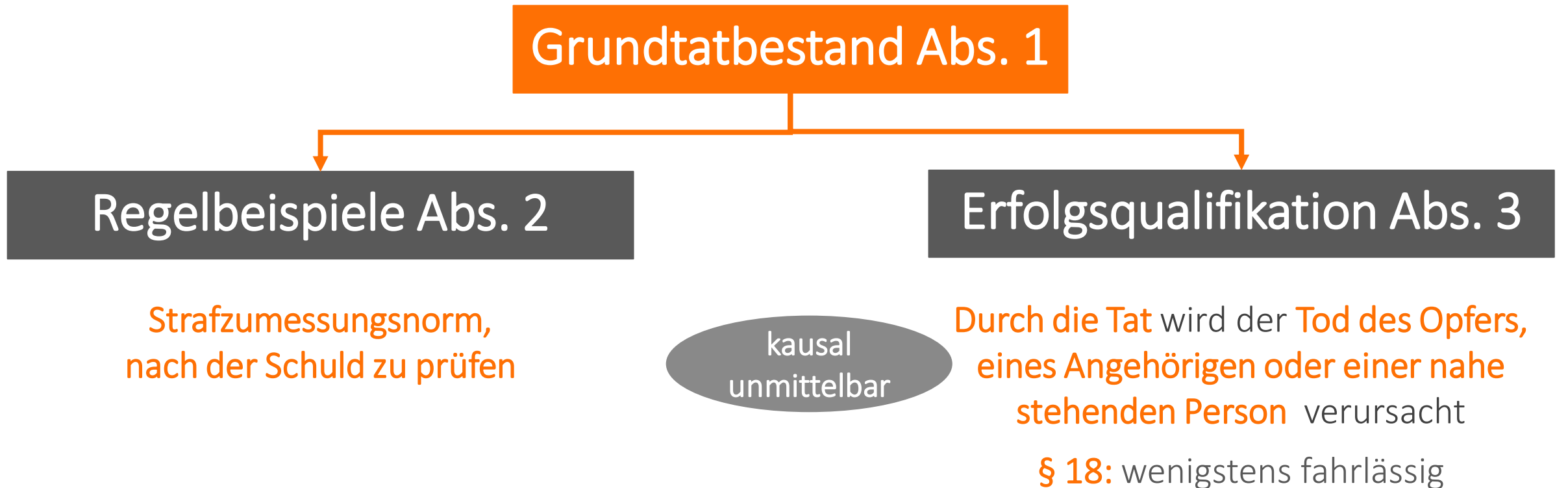
▶ Sachverhalt I

4 StR 375/16

Der Stalker

A und O kamen im Spätsommer 2014 als Paar zusammen. Ein halbes Jahr später trennte sich O nach einem heftigen Streit von A, der daraufhin begann, O nachzustellen. Er schickte ihr über mehrere Wochen hasserfüllte, bedrohende und beleidigende Textnachrichten, verfolgte sowohl sie als auch die Eltern mit Telefonanrufen und Sachbeschädigungen, lauerte ihr zu Hause und am Arbeitsplatz auf und versuchte, sie bei ihrem Arbeitgeber durch erfundene Mitteilungen zu deskreditieren. In der Folge erkrankte die bis dahin psychisch gesunde O an einer schweren Depression und wurde mehrfach in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Im November 2015 erhängte sie sich im Keller ihrer Wohnung.

▶ Struktur § 238



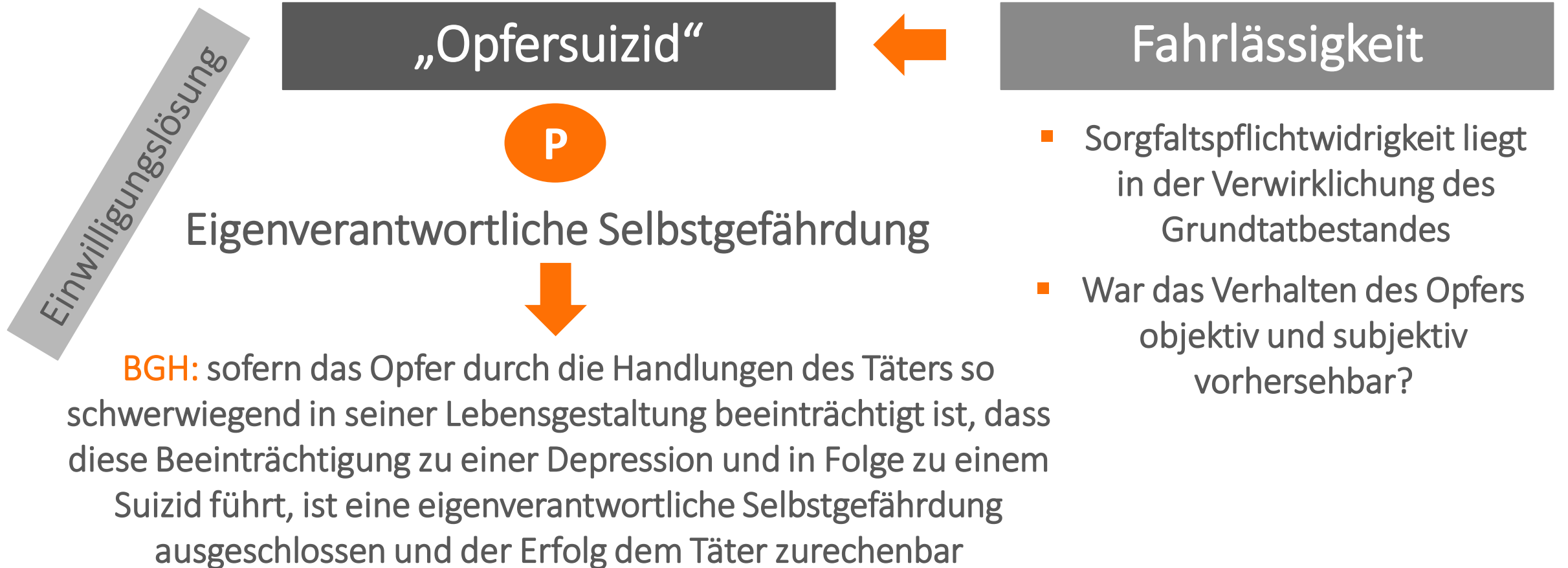


▶ Aufbau der Nachstellung, § 238 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Tathandlung
 - Nachstellen gem. Nr. 1 bis 8
 - Unbefugt (=gegen oder ohne den Willen)
 - **Wiederholt (P)**
 - Geeignet, die Lebensgestaltung **nicht unerheblich (P)** zu beeinträchtigen
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Rechtswidrigkeit und Schuld
 - Besonders schwerer Fall gem. Aabs. 1 Nr. 1 bis 7
- Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer nahe stehenden Person
 - Kausal und **unmittelbar (P)**
 - Wenigstens fahrlässig gem. § 18



▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang






▶ Sachverhalt II

5 StR 473/05

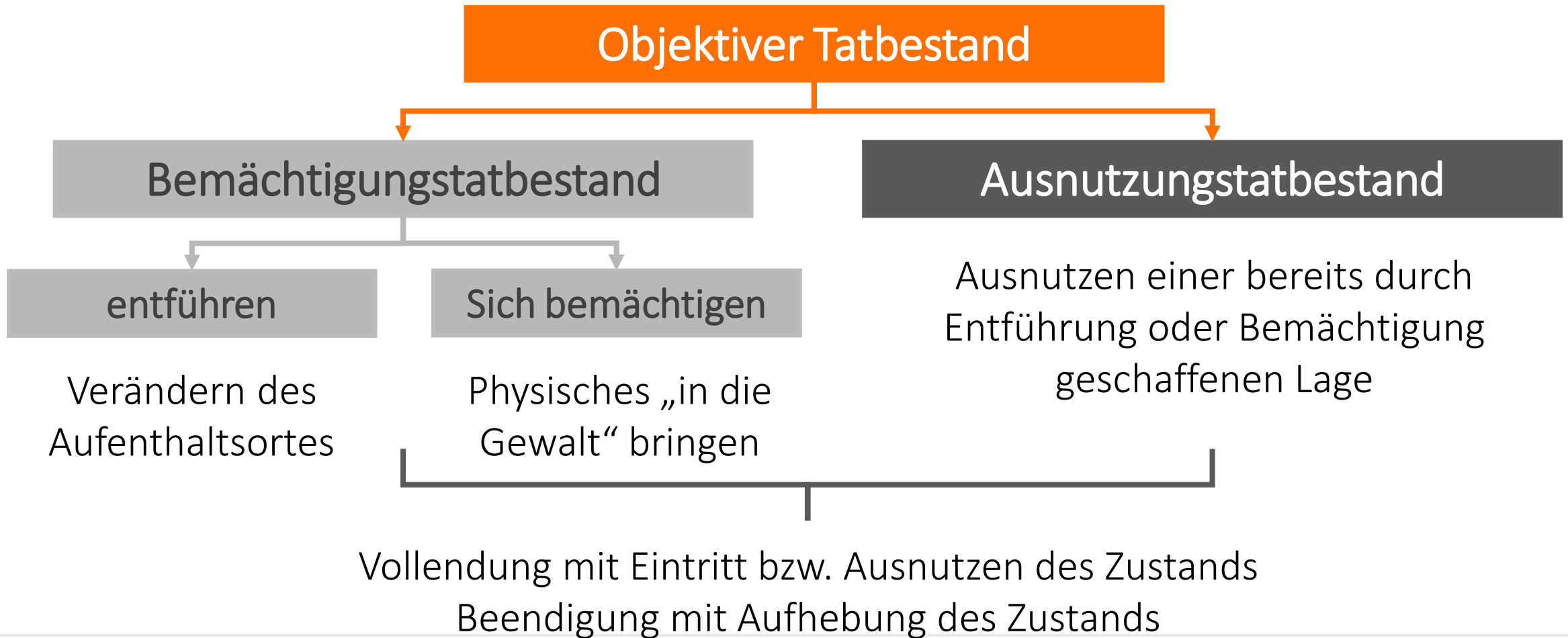
Der „Toilettenplausch“

Der körperlich imposante und fruchteinflößende A kam zusammen mit seinem Bekannten B an den Tisch des O und forderte diesen und seine 2 Begleiter auf, jeweils 10 € an A und B zu übergeben. Als diese sich weigerten forderte A den O auf, mit ihm zusammen auf die Toilette zu gehen, um die Angelegenheit in Ruhe zu klären. Dort angekommen schlugen A und B, u.a. unter Einsatz eines Teleskopstocks nunmehr auf O ein und forderten ihn auf, ihnen Geld zu geben. O erklärte, er habe kein Geld, könne aber welches abheben am nächsten Geldautomaten. Dabei wusste er, dass sein Überziehungsrahmen ausgeschöpft war und er kein Geld bekommen würde. Er hoffte aber, auf dem Weg dorthin, entkommen zu können. Alle 3 verließen daraufhin die Gaststätte und gingen zum nächsten Geldautomaten, wobei sie u.a. den Bus benutzten. O, dem aufgrund der körperlichen Dominanz seiner Begleiter nicht gelang, zu fliehen, war nicht in der Lage, Geld abzuheben, weswegen A und B ihm schließlich Bargeld in Höhe von € 100 und sein Handy abnahmen.

Prüfung §§ 239 a/b: Bemächtigungsvariante

- Objektiver Tatbestand
 - einen anderen Menschen entführen oder sich seiner bemächtigen
 - gegen oder ohne dessen Willen
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht:
 - **§ 239a: Erpressung**
 - **§ 239b: (spezielle) Nötigung**
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
 - Minder schwerer Fall (Abs. 2) und Tätige Reue (Abs. 4)
-  Ausnutzen im Zwei-Personen-Verhältnis

▶ Abgrenzung § 239a von § 239b



▶ Abgrenzung § 239a von § 239b

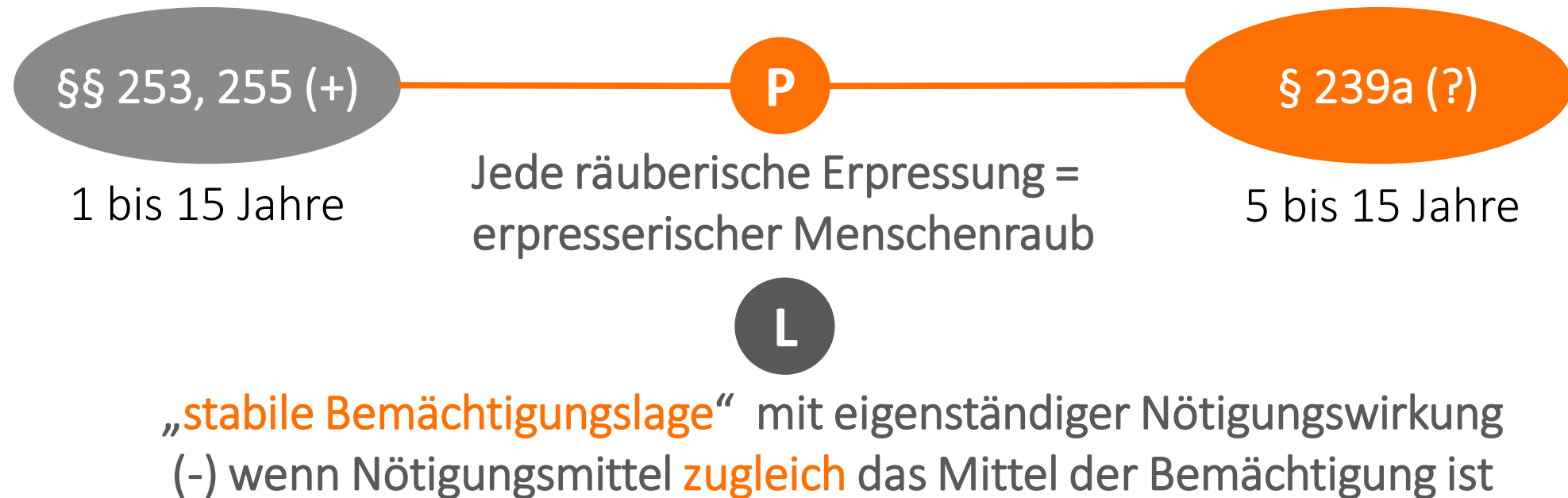


Absicht, den Zustand zu einer Erpressung auszunutzen

P Absicht, einen Raub zu begehen?

Absicht, durch Drohung mit Tod, schwerer Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von über einer Woche eine Duldung, Handlung oder Unterlassung herbeizuführen

▶ § 239a und § 239b im Zwei-Personen-Verhältnis





▶ Prüfung §§ 239 a/b: Ausnutzungsvariante

- Objektiver Tatbestand
 - einen anderen Menschen entführen oder sich seiner bemächtigen
 - gegen oder ohne dessen Willen
 - Ausnutzen der so geschaffenen Lage (unmittelbares Ansetzen reicht (str.))
 - § 239a: zu einer Erpressung (BGH: auch Raub)
 - § 239b: zu einer Nötigung
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht: § 239a: Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Minder schwerer Fall (Abs. 2) und Tätige Reue (Abs. 4)



▶ Sachverhalt III

1 StR 86/05

Die Geiselnahme

A, der zu einer polizeilichen Beschuldigten - Vernehmung geladen worden ist, geht davon aus, dass X, den er zuvor mehrfach massiv bedroht hatte, ihn „verpiffen“ hat. Aus diesem Grund zwingt er gemeinsam mit B den X zum Einsteigen in sein Auto und verbringt ihn in einen Wald. Dort angekommen zwingen sie ihn auszusteigen und schlagen und treten mehrfach auf ihn ein. Schließlich ergreift B die Arme des X, zieht ihn hoch, so dass A mit einem Messer ein 10 cm großes und 5 mm tiefes „V“ in die Brust des X ritzen kann. Dabei fordert er X mehrfach dazu auf, bei der Polizei den Mund zu halten und die Anzeige zurück ziehen. Als sie ein Fahrzeug hören, verschwinden sie und lassen X im Wald zurück.

Objektiver Tatbestand

Bemächtigungstatbestand

entführen

Verändern des
Aufenthaltsortes

Sich bemächtigen

Physisches „in die
Gewalt“ bringen

Ausnutzungstatbestand

Ausnutzen einer bereits durch
Entführung oder Bemächtigung
geschaffenen Lage

Vollendung mit Eintritt bzw. Ausnutzen des Zustands
Beendigung mit Aufhebung des Zustands



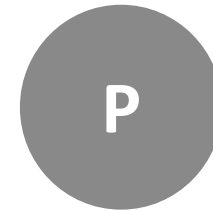
▶ Subjektiver Tatbestand

Absicht

durch Drohung mit Tod, schwerer Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von über einer Woche eine Duldung, Handlung oder Unterlassung herbeizuführen



Unterlassen der Aussage,
Zurückziehen der Anzeige



Funktional zeitliche Zusammenhang

zwischen der Entführung und der beabsichtigten Nötigung



**das abgenötigte
Opferverhalten soll während
der Zwangslage
vorgenommen werden**

(-) Verhalten soll in der Zukunft liegen



▶ Sachverhalt IV

3 StR 204/20

Die gestörte Versammlung

A wollte zusammen mit seinen Mitstreitern eine öffentlich zugängliche Sitzung der Stadtverordneten stören, bei welcher über eine neue Flüchtlingsunterkunft beraten werden sollte. Eine halbe Stunde nach Beginn der Sitzung skandierte A zusammen mit seinen Mitstreitern ausländerfeindliche Parolen und schlug und trat gegen die Fensterscheiben, so dass diese zu vibrieren begannen. Durch das Gebrüll und die Schläge und Tritte war eine Kommunikation nicht mehr möglich, so dass die Sitzung abgebrochen wurde und die Stadtverordneten den Saal verließen.



▶ Prüfungsschema Nötigung

- Objektiver Tatbestand
 - Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
 - gegen oder ohne den Willen des Opfers
 - Handeln, Dulden oder Unterlassen des Opfers
 - Kausalität
 - Objektive Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigungsgründe
 - Verwerflichkeitsprüfung gem. Abs. 2
- Schuld
- Besonders schwerer Fall Abs. 4



▶ Nötigungsmittel

Drohung

- Das In Aussicht Stellen eines empfindlichen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss zu haben vorgibt.
 - Ein Übel ist jeder Nachteil oder jede Werteinbuße.
- Empfindlich ist dieses Übel, wenn es bei objektiver Beurteilung aber unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen geeignet ist, einen besonnen Menschen zu einem bestimmten Verhalten zu bestimmen

▶ Nötigungsmittel



keine Gewalt, sofern der Täter nur körperlich anwesend ist und zugleich der Zwang nur psychischer Natur ist (keine „vergeistigte“ Gewalt)

Gewalt (+), wenn der Zwang „körperlich empfunden“ wird (2. Reihe)



▶ Rechtswidrigkeit

- 1 Prüfen der allgemeinen Rechtfertigungsgründe
- 2 Verwerflichkeitsprüfung gem. § 240 II StGB

Mittel

verwerflich, wenn Straftat

Zweck

Es wird auf das abgenötigte Verhalten abgestellt

Unerheblich: Fernziele

Relation

verwerflich, wenn die Verknüpfung von Mittel und zweck unzulässig ist (Drohung mit Strafanzeige ohne inneren Zusammenhang)

▶ **Art 5 und 8 GG sind im Rahmen der Wertung bei Demonstrationen zu beachten**